**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnah­menverordnung (12. BaylfSMV);**

**Weitergehende Festlegungen zum Betrieb von Schulen und Tagesbetreuungs­angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021, und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
2. Für die Testpflicht an Schulen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird auf § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV hingewiesen.
3. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestelle und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung, welche vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen wurden.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Verfügung tritt am Samstag, 10. April 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 18. April 2021.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H134, sowie auf der Internetseite des Landratsamts (www.landkreis-bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfü­gung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesund­heit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

**Gründe:**

**I.**

Laut § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMVhat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde jeweils an den Freitagen eine Inzidenzeinstufung vorzunehmen und amtlich bekanntzugeben. Die für den jeweiligen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des darauffolgenden Sonntags. Am Freitag, 9. April 2021, lag die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis bei 95,1 mit voraussichtlich steigender Tendenz. Bedingt durch die Schließung der Labore am Osterwochenende wurden weniger Testungen durchgeführt bzw. ausgewertet. Daher ging die 7-Tage-Inzidenz von 90,4 Neuinfektionen pro 100 Einwohner am 1. April zunächst auf 67,3 Neuinfektionen am 7. April zurück. Am 8. und 9. April erfolgte ein steiler Anstieg auf 84,9 beziehungsweise 95,1.
Alle Landkreise und kreisfreien Städten in Oberfranken, mit Ausnahme der Stadt Bamberg und des Landkreis Bamberg haben 7-Tage-Inzidenzen über 100 teilweise deutlich über 200.
Die Anzahl der deutlich ansteckenderen Virusmutationen (VoC) liegt im Landkreis Bamberg bei circa 61 Prozent. Dass der Landkreis in der 13. und 14. Kalenderwoche die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten hat, liegt aller Wahrscheinlichkeit auch daran, dass infolge der Osterferien die Schulen geschlossen waren.

Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt sich nicht auf ein lokal begrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung mit täglich steigenden Werten ist nach derzeitiger Einschätzung der Infektionslage mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Inzidenzwert von über 100 für den Landkreis Bamberg spätestens am Montag, 12. April 2021 erreicht bzw. überschritten wird. Ein in der 15. Kalenderwoche dennoch stattfindender Präsenzunterricht an den Grundschulen und an den übrigen Schulen Präsenz-oder Wechselunterricht und eine Öffnung der Kinderbetreuungsangebote, wie bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 am 9. April 2021 nach § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV regelhaft vorgesehen, würde das Infektionsgeschehen aller Wahrscheinlichkeit anheizen.

**II.**

Der Landkreis Bamberg ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit der 12. BaylfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Festlegungen der Allgemeinverfügung ist § 28 Abs.1 Satz 2 der 12. BayIfSMV. Die Maßnahmen dienen dazu, Kontakte zu vermeiden und so der sich abzeichnenden Infektionsdynamik entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 der 12. BayIfSMV nicht die für eine Inzidenz zwischen 50 und 100 geltenden Bestimmungen, sondern die Regelungen anzuwenden, die für eine Inzidenz von über 100 gelten. Mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist auch die Notwendigkeit eines planbareren Schulalltags. Diesem würde eine Allgemeinverfügung mitten in der 15. Kalenderwoche, die bei weiterhin stark ansteigenden Inzidenzwerten aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich werden würde, widersprechen. Weiterhin ist ein einheitliches Vorgehen in der Region Bamberg aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz sinnvoll. Die Stadt Bamberg veröffentlicht eine Verfügung gleichen Inhalts.

Die Festlegungen der Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m.
§ 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1 Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-:Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Landratsamt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, 9. April 2021

****

Johann Kalb

Landrat